

Höchstpreise für Sauerkraut.

Durch Bundesratsverordnung vom 10. d. M. ist der Reichszankler ermächtigt, Herstellerpreise für Sauerkraut festzusetzen. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, dann sind die Gemeinden verpflichtet, auch Höchstpreise im Kleinhandel unter Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichszankler ist befugt, Vorschriften über die obern Grenzen dieser Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Neuerdings ist nun an vielen Orten eine Preistreiberei für Sauerkraut festgestellt, ohne daß hierzu irgendein berechtigter Anlaß vorliegt. Mit Rücksicht darauf, daß das Sauerkraut gegenwärtig für die minderbemittelte Bevölkerung unentbehrliches Nahrungsmittel bildet, muß solchen Preistreibereien ein Kiegel vorgeschoben werden. Es werden daher schon in nächster Zeit Herstellerpreise für Sauerkraut festgesetzt werden. Sollten, wie berichtet wird, Betriebe, die Sauerkraut herstellen, unter der Einwirkung eines spekulativen Zwischenhandels ihren Bedarf zu Preisen eingekauft haben, die mit den kommenden Herstellerpreisen nicht im Einklang stehen, so wird darauf keinerlei Rücksicht genommen werden können. Die Ernte an Kohl war so reichlich, daß kein Anlaß vorlag, wesentlich höhere Preise als in normalen Zeiten anzulegen, und die Verbraucher dürfen nicht darunter leiden, wenn sich auch dieses Nahrungsmittels die Spekulation bemächtigt hat.